

Benutzungsordnung für den Bürgersaal im Dorfgemeinschaftshaus Jagstzell

AZ: 764.11

§ 1 Zulassung von Veranstaltungen

1. Der Bürgersaal im Dorfgemeinschaftshaus Jagstzell ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Jagstzell.
Er dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck wird er Vereinen, Gesellschaften und Privatpersonen (ausschließlich Gemeindegewohnern) auf Antrag überlassen.
2. Der Bürgersaal samt Nebenräumen (Küche, Stuhllager) sowie der WC-Anlage im Dachgeschoss (WC-Damen und WC-Herren) steht neben den in Absatz 1 genannten Zwecken auch für Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebs-, Vereins-, Schul- und Familienfeiern zur Verfügung. Kleinere Ausstellungen können zugelassen werden.
3. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeinde.

§ 2 Antrag auf Überlassung

1. Der Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten ist spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung, des Veranstaltungstermins und der Dauer und Art der Veranstaltung einzureichen.
2. Die Überlassung der Räumlichkeiten bedarf einer schriftlichen Erlaubnis, deren Bestandteil diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.
3. Der Benutzungsvertrag kommt nach Absendung der Bestätigung dann zustande, wenn der Veranstalter oder Antragsteller (beide nachfolgend als Veranstalter bezeichnet) die ihm mitgeteilten Überlassungsbedingungen bis zu Beginn der Veranstaltung ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.
4. Für die Benutzung des Bürgersaals wird von der Gemeindeverwaltung ein Belegungsplan geführt.

§ 3 Benutzungsentgelt

1. Der Veranstalter hat für die Überlassung der Räumlichkeiten zu entrichten (Anlage 2):
 - a) Benutzungsentgelt
 - b) Nebenkosten
 - c) Kautions
2. Die Entgelte sind bei besonderer Aufforderung im Voraus zu entrichten und müssen spätestens drei Werktage vor dem Veranstaltungstermin auf einem der Konten der Gemeindekasse gutgeschrieben sein, andernfalls ist die Gemeinde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

1. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister beanstandet.
2. Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
3. Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde nach Ablauf einer gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 5 Besondere Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden und etwa notwendige behördliche Erlaubnis und Genehmigungen einzuholen (z. B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, Musikerlaubnis, o. ä.).
2. Die Gemeinde kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Gemeinde beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz steht dem Veranstalter in diesem Falle nicht zu.
3. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzte Besucherhöchstzahl darf nicht überschritten werden.
4. Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, zur Ablage ihrer Garderobe die hierfür besonders geschaffenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 6 Einsatzbereitschaft von Feuerwehr und Sanitätsdienst

Im Interesse der jederzeitigen Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und der Rettungsdienste verpflichtet sich der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass der Zugangsbereich (Fläche vor und hinter dem Gebäude, Eingang und Treppenhaus) ständig freigehalten wird.

Dies gilt vorallem auch für die Bereiche des zweiten Rettungswegs (Fenster Herren-WC Dachgeschoss auf Garagendach hinter dem Gebäude).

§ 7 Hausordnung für den Bürgersaal

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher einer Veranstaltung bzw. von Übungsabenden in den Räumlichkeiten haben die Hausordnung für den Bürgersaal (Anlage 1) einzuhalten.

§ 8 Dekoration, Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, Werbung

1. Für die Dekoration und Ausschmückungen der Räumlichkeiten mit Pflanzen, Blumen und anderem sowie für das notwendige Material hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Dabei hat der Veranstalter den Weisungen des Hausmeisters bzw. des Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten.
2. Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden.
3. Mögliche Werbung für Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Jede Art der Werbung innerhalb der Räumlichkeiten bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 9 Ausstattung der Räume

Die Aufstellung der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters unter Anweisung des Hausmeisters. Der Veranstalter hat sich deshalb rechtzeitig, spätestens drei Tage vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister in Verbindung zu setzen.

Die technischen Einrichtungen dürfen nur nach Einweisung durch den Hausmeister von geeigneten Personen bedient werden.

§ 10 Technische Einrichtungen

Die Beleuchtung, Heizung und Lüftung der Räumlichkeiten richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Der Umfang wird von der Gemeinde festgelegt.

§ 11 Bewirtschaftung

1. Es besteht die Möglichkeit, Getränke aller Art sowie Speisen abzugeben.
2. Die für die Bewirtschaftung zur Verfügung stehende Küche (Nebenraum des Bürgersaals) ist vom Veranstalter spätestens an dem der Benutzung folgenden Tag gründlich zu reinigen.
3. Die in der Küche vorhandene Spülmaschine darf nach Einweisung durch den Hausmeister benutzt werden.

§ 12 Besucherhöchstzahl

Die Besucherhöchstzahl richtet sich nach den vorhandenen Stühlen. Stehplätze sind nicht zulässig.

§ 13 Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen

Evtl. mögliche Hörfunk-, Fernseh- und Bandaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.

§ 14 Eintrittskarten

1. Der Veranstalter hat für eine Veranstaltung evtl. erforderliche Eintrittskarten selbst zu beschaffen. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten nicht übersteigen.
2. Auf jeder Eintrittskarte sind Veranstaltungstag, Art der Veranstaltung, Name des Veranstalters anzugeben. Ausnahmen können von der Gemeinde zugelassen werden.
3. Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.

§ 15 Gewerbeausübung

Eine Gewerbeausübung in den Räumlichkeiten bedarf der besonderen Erlaubnis. Für eine Erlaubnis kann die Gemeinde ein Entgelt verlangen.

§ 16 Haftung

1. Für vom Veranstalter und anderen Benutzern in die Räumlichkeiten eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Die Unterbringung erfolgt ausschließlich auf die Gefahr des jeweiligen Eigentümers.
2. Der Veranstalter und andere Benutzer der Räumlichkeiten haften für alle Beschädigungen und Verluste am Vertragsgegenstand ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie oder ihren Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung bzw. Übungsabend entstanden sind. Die Beschädigungen werden von der Gemeinde auf Kosten des Haftenden behoben.
3. Der Veranstalter und andere Benutzer der Räumlichkeiten müssen für eventuelle Schadensersatzansprüche einstehen, die anlässlich einer Veranstaltung oder sonstiger Benutzung gegen sie oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Veranstalter oder andere Benutzer verpflichtet, die Gemeinde von dem geltendgemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden nachweisbar durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde.
4. Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
5. Eine Haftung der Gemeinde für Kraftfahrzeuge, die auf Parkplätzen um die öffentliche Einrichtung abgestellt sind, ist ausgeschlossen.

§ 17 Rücktritt vom Vertrag

1. Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, die der Gemeinde entstandenen Nebenkosten und 25% des Hauptentgelts als Ausfallentschädigung zu entrichten. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Gemeinde die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räume anderweitig vergeben hat. Erklärt der Veranstalter den Rücktritt vom Vertrag mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, so hat er als Ausfallentschädigung nur 5% des Benutzungsentgeltes zu entrichten.

2. Die Gemeinde kann vom Vertrag nur aus einem wichtigen Grund zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt auch die Absetzung einer Veranstaltung wegen drohender Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.
3. Die Gemeinde behält sich weiterhin vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Räumlichkeiten im Falle höherer Gewalt bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist. Der Veranstalter kann im Falle des Rücktritts keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 18 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

1. Bei einem Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Gemeinde das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
2. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Bezahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet. Er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 19 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Jagstzell. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Ellwangen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.11.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.03.2005 außer Kraft.

Jagstzell, den 12.11.2007

Raimund Müller
Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungsordnung

Hausordnung für den Bürgersaal

1. Der Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus den Räumlichkeiten zu verweisen.
2. Beginn und Ende der Veranstaltungen richtet sich nach den im Benutzungsvertrag festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die überlassenen Räumlichkeiten innerhalb von zwei Stunden geräumt werden. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen.
3. Zur Benutzung der Räumlichkeiten wird dem Veranstalter ein Schlüssel übergeben (siehe Ziffer 8).
4. Die Räumlichkeiten werden durch den Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe der Räumlichkeiten hat schnellstmöglich nach der Veranstaltung durch den verantwortlichen Leiter der Veranstaltung an den Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Etwa später festgestellte Schäden oder Verluste kann die Gemeinde noch geltend machen.
5. Dem Veranstalter und den Benutzern wird es zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen.
6. In den Räumlichkeiten und den Fluren darf nicht geraucht werden.
7. Die technischen Anlagen dürfen nur vom Hausmeister, den Beauftragten der Gemeinde bzw. nach vorheriger Rücksprache mit der Gemeinde von einer fachlich qualifizierten Person bedient werden.
Dekorationen, Aufbauten, Ausstellungsgegenstände und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde ein- und angebracht werden. Sie müssen feuerhemmend imprägniert sein. Nägel, auch Reißnägel, oder Haken dürfen in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen von Schaukästen, Firmenschilder usw. ist untersagt. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht zugestellt oder verhängt werden.
8. Der Veranstalter ist verpflichtet, wegen der Bestuhlung und der Schlüsselübergabe mindestens drei Werktage vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister Verbindung aufzunehmen. Die Aufstellung und das Wegräumen der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters unter Anleitung des Hausmeisters. Nach der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten dem Hausmeister besenrein zu übergeben. Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel sind vom Veranstalter selbst mitzubringen.
9. Die nach außen führenden Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden. Türen und Fenster sind nach Veranstaltungsende zu schließen.

10. Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischer Erzeugnisse ist nicht gestattet. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.

11. Fundgegenstände sind nach der Veranstaltung beim Hausmeister abzugeben.

12. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

Anlage 2 zur Benutzungsordnung**Benutzungsentgelt, Nebenkosten und Kaution gemäß § 3
der Benutzungsordnung**

a) Benutzungsentgelt:	150,00 €
• Einzelveranstaltung	
• Block- und Kursveranstaltung (max. 12 Kursabende)	
b) Pauschale Nebenkosten (Strom, Wasser und Abwasser):	15,00 €
c) Kaution:	100,00 €